

Wahlkalender für die Europawahl am 7. Juni 2009

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 2/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	vor Dienstag, 31. März 2009
§ 27/1	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 27/2	Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	umgehend nach der Wahlausschreibung	
§ 2/3	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag	unmittelbar nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt	
§ 2/2	Stichtag	68. Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 31. März 2009
§ 13/1 § 15/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens 2 Wochen vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 7. April 2009
§ 6/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entsendung von Vertrauenspersonen durch wahlwerbende Parteien, die noch nicht in der Bundeswahlbehörde oder in den Landeswahlbehörden vertreten sind	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 10. April 2009
§ 13/2	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	Montag, 20. April 2009
§ 13/1 § 15/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 21. April 2009
§ 13/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾	21. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 21. April 2009

¹⁾ Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2009

²⁾ Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 14	Kundmachung des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	
§ 23/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse	Donnerstag, 23. April 2009
§ 9a/3	Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	
§ 13/1 § 14	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche	24. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 24. April 2009
§ 13/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	30. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 30. April 2009
§ 30/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 1. Mai 2009
§ 34/2	Zurückziehung von Unterstützungserklärungen	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag	
§ 35	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungswahlvorschlägen sowie von Erklärungen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 4. Mai 2009
§ 17/1	Verständigung der Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 4 Tagen nach Einlangen des Einspruchs; spätestens am 34. Tag nach dem Stichtag	
§ 18/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Einsprüche	9 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	Samstag, 9. Mai 2009
§ 18/2	Mitteilung der Entscheidung an die Einspruchswerber(innen) sowie die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung; spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 10. Mai 2009
§ 37	Zurückziehung eines Wahlvorschlags bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Montag, 11. Mai 2009

¹⁾ Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2009

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 34/3 § 36/1 § 20/1	Zurückweisung von Wahlvorschlägen und Abschluss der Wahlvorschläge durch die Bundeswahlbehörde Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Berufung (bei der Gemeinde) gegen eine Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag binnen 4 Tagen; spätestens am 44. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 14. Mai 2009
§ 36/1	Verlautbarung der Wahlvorschläge im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	nach Abschluss der Wahlvorschläge	
§ 20/1	Verständigung des Berufungsgegners (der Berufungsgegnern) durch die Gemeinde	unverzüglich nach dem Einlangen der Berufung; spätestens am 45. Tag nach dem Stichtag	Freitag, 15. Mai 2009
§ 39/2 § 39/5 § 45/1 § 58/1 § 59/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindegewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat, und ortsübliche Verlautbarung	spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag	Sonntag, 17. Mai 2009
§ 27/2	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein „Wahlkartenabo“ (§ 4 Abs. 6 EuWEG) beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten sowie der amtlichen Stimmzettel	ab Montag, 18. Mai 2009
§ 20/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in eine Berufung bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme	binnen 4 Tagen; spätestens am 49. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 19. Mai 2009
§ 20/2	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berufungen durch die Bezirkswahlbehörde, in Wien durch die Landeswahlbehörde	binnen 6 Tagen; spätestens am 51. Tag nach dem Stichtag	Donnerstag, 21. Mai 2009
§ 19 § 22	Richtigstellung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	54. Tag nach dem Stichtag	Sonntag, 24. Mai 2009
§ 23/2 § 39/7	Bekanntgabe der Änderungen der Zahl der Wahlberechtigten Übermittlung in elektronischer Form der von den Gemeindegewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	nach Abschluss der Wählerverzeichnisse spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	Montag, 25. Mai 2009
§ 47/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 28. Mai 2009

¹⁾ Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2009

Bestimmungen der EuWO ¹⁾	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 3. Juni 2009
§ 24/3	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 4. Juni 2009
§ 27/1	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person möglich ist	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 5. Juni 2009
§ 28/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinden an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	
§ 28/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	unverzüglich; spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag	
§ 28/3	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	unverzüglich; spätestens am Tag vor dem Wahltag	Samstag, 6. Juni 2009
§ 2/1	Wahltag		Sonntag, 7. Juni 2009
§ 72/3	Ermittlung eines Zwischenergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden	spätestens am 2. Tag nach dem Wahltag, ab 12.00 Uhr	Dienstag, 9. Juni 2009
§ 46/2 § 72/4	Auszählung der übrigen noch rechtzeitig eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden	spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag, ab 14.00 Uhr	Montag, 15. Juni 2009
§ 79/1	Möglichkeit für Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen	innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 76/6 oder § 78/4 EuWO erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde	
§ 80	Möglichkeit einer Anfechtung der gemäß § 78 EuWO erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb 1 Woche vom Tag der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	
§ 85/3 § 85/4	Pauschalentschädigung an die Gemeinden im Weg der Landeshauptmänner (Landeshauptfrau)	innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag	Dienstag, 7. Juni 2011

¹⁾ Europawahlordnung BGBl. Nr. 117/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2009